

Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“

- ENTWURF -

Präambel

Die in diesem Zweckverband zusammengeschlossenen Mitglieder sind der festen Überzeugung, dass im 21. Jahrhundert der Zugang zu leistungsfähigen Datennetzen ein Grundbedürfnis von Unternehmen und Privatpersonen gleichermaßen ist. Mithin hängt die Zukunftsfähigkeit der Kommunen als Wohn- und Arbeitsraum im Wettbewerb mit anderen Regionen maßgeblich von der Verfügbarkeit dieser Netze ab. Aufgrund unterschiedlichster Rahmenbedingungen ist dennoch nicht damit zu rechnen, dass seitens der Privatwirtschaft ein entsprechender Netzausbau erfolgt. Die in diesem Zweckverband zusammengeschlossenen Kommunen verstehen das Breitbandnetz daher als eine im Rahmen der Daseinsvorsorge kommunal zu schaffende und vorzuhaltende Infrastruktur, vergleichbar dem Straßennetz, dem Kanalnetz oder auch der Schieneninfrastruktur. Um die Kräfte des Marktes zu nutzen und dem Subsidiaritätsgebot der Kommunalverfassung nachzukommen wird der Verband keinen eigenen Mitarbeiterstab aufbauen, sondern sich für die Wahrnehmung der Bauherrnpflichten, die Errichtung der Netzinfrastruktur und deren späteren Betrieb jeweils geeignete Vertragspartner im Wege der öffentlichen Ausschreibung beschaffen und sich dieser dann bedienen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte und Gemeinden Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Erzhausen, Fischbachtal, Griesheim, Groß-Biebau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Messel, Modautal, Mühlthal, Münster, Ober-Ramstadt, Otzberg, Pfungstadt, Reinheim, Roßdorf, Schaafheim, Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I Seite 786, 799).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ (NGA = Next Generation Access) und hat seinen Sitz in Darmstadt (Sitz der Kreisverwaltung).

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe ein NGA-Breitbandnetz für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 5

Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihren Reihen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Verbandsversammlungsmitglieder oder Vertreter sein.

(3) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Vertretern Weisungen erteilen.

§ 6

Zuständigkeit der Versbandsversammlung

Die Versbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden der Versbandsversammlung und der Stellvertreter,
2. die Wahl des Verbandsvorstands,
3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmittgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe,
4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
5. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
6. die Festsetzung der Verbandsumlage,
7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 HGO und
8. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7

Versbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung

(1) Die Versbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus der Mitte der Versbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versbandsversammlung und beruft sie jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen. Jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Versbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Versbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und zu weiteren konstituierenden Sitzungen wird die Verbandsversammlung vom Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg einberufen. Er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

§ 8

Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 HGO gelten entsprechend.

§ 9

Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Verbandsvorsitzender kraft Amtes ist der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Vertretungsregelung des Landrats nach § 44 HKO findet keine Anwendung. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird nach Stimmenmehrheit aus den Reihen der Bürgermeister der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit gewählt. Die weiteren Verbandsvorstandsmitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl jeweils für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt und müssen entweder der Vertretungskörperschaft oder dem Verwaltungsorgan eines Verbandsmitglieds angehören oder aber über besondere Sach- und Fachkunde bezogen auf die Verbandsaufgaben gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung verfügen.

(2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstands hat eine Stimme.

(3) Die Verbandsvorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtseintritt der neu gewählten Mitglieder weiter.

(4) Das Amt von Verbandsvorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben endet mit dem Verlust des Amtes oder Mandats.

§ 10

Verbandsvorstand, Zuständigkeit

- (1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 11

Verbandsvorstand Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Verbandsvorstandes und beruft ihn unter Mitteilung der Tagesordnung sooft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 der Verbandssatzung gelten entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter verlangen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO sowie § 67 Abs. 2 HGO gelten entsprechend.
- (4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstands vor und führt sie aus.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbstständig.

§ 13

Fachbeirat

(1) Beim Vorstand wird ein Fachbeirat eingesetzt. Der Fachbeirat berät den Vorstand und stellt die Kommunikation zwischen dem Verband und den Verwaltungen der Mitgliedskommunen sicher.

(2) In den Fachbeirat kann jede Mitgliedskommune zwei Bedienstete der Verwaltung entsenden. Diese sollten die Fachbereiche Finanz- und Rechnungswesen (Beteiligungsmanagement) und/oder Presse- und Öffentlichkeitsarbeit repräsentieren.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung des Fachbeirats und beruft sie jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung sooft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch im Vorfeld der Beratung des Haushaltsplans und der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung.

§ 14

Außenvertretung

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder abgegeben.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem dieser beiden und von einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte vorrangig vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden von dem mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauten Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

§ 16

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Fachbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem vom jeweiligen Gremium zu stellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben wurden.

§ 17

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft (6. Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Finanzbedarf, Umlagen

(1) Der Zweckverband erhebt im Regelfall keine Verbandsumlage. Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme auszuschöpfen. Die Kosten der Verbandsgeschäftsführung werden vom gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes getragen. Es wird von den Verbandsmitgliedern nur dann eine Verbandsumlage erhoben, wenn sich herausstellt, dass alle sonstigen Möglichkeiten zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(2) Eine mögliche Verbandsumlage nach Abs. 1, Satz 4 wird in der Haushaltssatzung festgesetzt und berechnet sich nach dem gemäß § 19 ermittelten Anteil der jeweiligen Kommune.

(3) Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zu entrichten.

(4) Ein nach Vollamortisation der Investition ggfs. erwirtschafteter Überschuss wird, sofern er nicht vom Verband reinvestiert wird, einer Rücklage zugeführt.

§ 19

Festsetzung der Anteile

Die Anteile der Verbandsmitglieder werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Babenhausen:	5,60%
Stadt Dieburg:	3,98%
Gemeinde Eppertshausen:	1,55%
Gemeinde Erzhausen:	1,61%
Gemeinde Fischbachtal:	1,74%
Stadt Griesheim:	5,37%
Stadt Groß-Bieberau:	1,38%
Stadt Groß-Umstadt:	8,07%
Gemeinde Groß-Zimmern:	3,21%
Gemeinde Messel:	1,01%
Gemeinde Modautal:	4,47%
Gemeinde Mühlthal:	4,92%
Gemeinde Münster:	3,95%
Stadt Ober-Ramstadt:	5,49%
Gemeinde Otzberg:	3,34%
Stadt Pfungstadt:	6,57%
Stadt Reinheim:	5,13%
Gemeinde Roßdorf:	3,59%
Gemeinde Schaafheim:	3,37%
Gemeinde Seeheim-Jugenheim:	6,03%
Stadt Weiterstadt:	6,12%
Landkreis Darmstadt-Dieburg:	13,50%

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Darmstädter Echo veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages, der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet.

(2) Bekanntmachungsgegenstände (wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht, auf die Dauer von zwei Wochen bei der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, Abteilung Wirtschaft, Standortentwicklung, Bürgerservice,

Raum 1803 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes, Austritt

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Anteile oder im Falle der Vollamortisation der Ergebnisverteilung auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Ab dem 31.12.2031 können die Verbandsmitglieder ihre Mitgliedschaft ordentlich mit einjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sämtliche Vermögenswerte, Sonderposten und Schulden bleiben zur Erfüllung seiner Aufgaben beim Verband. Ein Ausgleich für Wertsteigerungen oder eine Beteiligung an Überschüssen der Jahresergebnisse (Gewinne) wird nicht gewährt. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens im Jahresabschluss ausgewiesene Fehlbeträge der Jahresergebnisse (Verluste) sind vom kündigenden Mitglied nach dem Maßstab des § 19 dieser Satzung anteilig auszugleichen. Maßgeblich ist der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss zum jeweiligen Bilanzstichtag.“

§ 22

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

In dieser Satzung wurde bei der Nennung von Funktionen aus Gründen der Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt. Die weibliche Form gilt entsprechend.

Die vorstehende Verbandssatzung verpflichtet die beteiligten Verbandsmitglieder zur Bildung des Zweckverbandes.

.....
(Ort, Datum)

.....

(Dienstsiegel)